



Richtlinie der Bezirksvertretung Rodenkirchen für die Vergabe bezirksorientierter Haushaltsmittel gemäß § 37 Absatz 3 GO NW im Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen (gemäß Beschluss der BV 2, Sitzung 09.12.2019)

1. Rechtsgrundlage

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2019 diese Richtlinie beschlossen.

Die Zuschussvergabe soll unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze erfolgen.
Die Verwendung der Mittel nach dieser Richtlinie dient der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 37 Absatz 1 GO NW.

2. Ziele der Förderung

Der Stadtbezirk Rodenkirchen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie insbesondere:

- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen des Sports,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Sozial-, Integrations- und Seniorenpolitik,
- Zuschüsse zu Beschaffungen der Fördervereine beziehungsweise Elternpflegschaften an Schulen sowie der Fördervereine beziehungsweise Elternräte von Kindertagesstätten und der Fördervereine von Jugendzentren,
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen für die Umwelt und zur Stadtgestaltung
- Zuschüsse zu Maßnahmen und Veranstaltungen der Kultur sowie der Heimat- und Brauchtumspflege

Zuschüsse dürfen nur für solche Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen gewährt werden, die einen örtlichen Bezug zum Stadtbezirk Rodenkirchen haben.

3. Finanzvolumen

Das jährliche Finanzvolumen der bezirksorientierten Mittel wird durch Ratsentscheidung festgelegt.

4. Verfahren

4.1 Antragsberechtigung

Alle natürlichen und juristischen Personen sind antragsberechtigt.

Bei juristischen Personen soll ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck im Vordergrund stehen. (Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), Allgemeiner Teil 14., Seite 7).

Ein Anspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bezirksvertretung Rodenkirchen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Antrag

Anträge auf Vergabe der bezirksorientierten Mittel sollten schriftlich jeweils zum 31. März, 31. Mai oder 31. Oktober des jeweiligen Jahres beim Bürgeramt Rodenkirchen eingereicht werden.

Das Antragsverfahren findet grundsätzlich online statt, über den web-Auftritt der Stadt Köln.

Wenn Angebote von städtischen Internetseiten besucht und/oder genutzt werden, erbringt die Stadt Köln einen Dienst im Sinne des Digitale-Dienste-Gesetzes. Dabei verarbeitet die Stadt Köln die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der seit 25. Mai 2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des derzeit gültigen Datenschutzgesetzes NRW.

Der Antrag soll die Antragstellerin oder den Antragsteller sowie eine verantwortliche Ansprechpartnerin oder einen verantwortlichen Ansprechpartner nennen und die zu fördernde Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung detailliert beschreiben.

Der Antrag sollte ferner zwingend folgende Darstellungen besitzen:

- Voraussichtliche Gesamtkosten
- Vorhandene Eigen- und Fremdmittel
- Berücksichtigung geplanter Einnahmen aus der Maßnahme (zum Beispiel durch Getränke/ Speisenverkauf) – die Einnahmenkalkulation soll dabei transparent und plausibel sein
- Erwartete Deckungslücke.

Zusätzlich sind klare Aussagen über den erwarteten Zuschuss erforderlich.

Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Fachlich versierte Stellen und Personen können zu den geplanten Maßnahmen, Veranstaltungen oder Beschaffungen um Stellungnahme gebeten werden.

4.3 Prüfung der Förderfähigkeit

Im Rahmen der Förderung sollte mit der Maßnahme nicht begonnen werden, bevor eine Bewilligung der Zuschüsse vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann zum Förderungs-ausschluss und gegebenenfalls zur Rückforderung von Zuwendungen führen.

Nicht zuschussfähig sind Maßnahmen für private Zwecke sowie gewinnorientierte oder gewerbliche Maßnahmen.

Weitere nicht zuwendungsfähige Posten sind:

- Zuführungen an Rücklagen aus der städtischen Förderung
 - Nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (zum Beispiel Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
 - Spenden an Dritte
 - Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (zum Beispiel Versäumnisgebühren, Bußgelder)
- (Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), unter Allgemeiner Teil 17., Seite 8)

4.4 Entscheidung über die Vergabe der Mittel

Die Entscheidung über den Einsatz von Bezirksorientierten Mitteln erfolgt auf Antrag Dritter oder nach vorheriger Beratung in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung auf Initiative aus der Bezirksvertretung Rodenkirchen.

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Köln, Bürgeramt Rodenkirchen. Alle Anträge werden nach Vorprüfung durch die Verwaltung in der Fraktionsvorsitzendenbesprechung erörtert.

Die Verwaltung erstellt die Vorlagen für die Bezirksvertretung Rodenkirchen, der die Entscheidung über die Anträge obliegt.

4.5 Finanzierung

Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Regel als Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages.

4.6 Auszahlung

Die Zuschüsse werden in der Regel unmittelbar nach Zugang des Bewilligungsbescheides ausgezahlt, sofern dies haushaltsrechtlich zulässig ist.

Bei der Projektförderung langfristiger Vorhaben werden nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Verwendung der bereits ausgezahlten Teilbeträge in summarischer Form bestätigt wird.

5. Mitteilungspflichten

Der/die Mittlempfänger*in ist verpflichtet, elektronisch oder schriftlich mindestens mitzuteilen, wenn:

- das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geforderten Zeitrahmen verwirklicht wird
- der Förderzweck beziehungsweise die geförderte Maßnahme entgegen des Antrages geändert wird,
- der/die Mittlempfänger*in seine/ihre Tätigkeit einstellt/seine/ihre Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- die bewilligten Mittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

(Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), Allgemeiner Teil 20., Seite 9)

6. Verwendungsnachweise

Der Verwendungsnachweis erfolgt grundsätzlich in der Weise, dass die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger zunächst rechtsverbindlich binnen drei Monaten nach Verwendung der Mittel erklärt, dass die Zuschussmittel ordnungsgemäß verwendet wurden.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen behält sich vor, mit dem Bewilligungsbescheid zusätzlich binnen 6 Monaten nach Abschluss der Maßnahme anzufordern:

- einen Sachbericht, in dem der Vollzug der Maßnahme und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß des Förderantrags und -bescheids – erreicht worden ist.
- einen zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgaben und Einnahmen sowie die Personal- und Sachkosten in getrennter Darstellung.

(Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), Verwendungsnachweise 1., Seite 14)

Das Bürgeramt Rodenkirchen ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen noch 3 Jahre nach Abschluss der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Eigenanteil

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen fördert Maßnahmen grundsätzlich nur insoweit, dass von dem/der Mittelempfänger*in ein angemessener Eigenanteil erbracht wird.

Der Eigenanteil bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und steht dem Förderanteil gegenüber.

Die Anerkennung des Umfangs und der Ausgestaltung des Eigenanteiles werden im Hinblick auf die Ziele, die Inhalte und die Höhe der Förderung von der Bezirksvertretung festgelegt.

(Förderrichtlinie der Stadt Köln (vom 06.11.2018), Allgemeiner Teil 8., Seite 4)

Ehrenamtliche Eigenleistungen können in Form von persönlicher Arbeitsleistung anerkannt werden.

8. Rückzahlung

Der Zuschuss ist ohne Aufforderung der Bewilligungsbehörde zu erstatten, wenn die bezuschusste Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung nicht durchgeführt wurde.

Der/die Mittelempfänger*in ist verpflichtet, nicht verbrauchte Mittel zurückzuzahlen.

(Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), Allgemeiner Teil 7., Seite 4)

Weiterhin werden Zuwendungen zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder der/die Mittelempfänger*in die Voraussetzung für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und/oder entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

(Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), Verfahren 8., Seite 12)

9. Keine Überfinanzierung durch Doppelförderung

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen fördert keine Maßnahmen, die auch von anderen/mehreren Mittelgebern beziehungsweise Dienststellen der Stadt Köln gefördert wird, wenn die Zuwendungen insgesamt die Kosten der Maßnahme übersteigen. Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Mittelgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln ein Vorhaben unterstützen, wenn sichergestellt wird, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt und eine Übereinkunft zwischen den benachteiligten Mittelgebern besteht. (Förderrichtlinie Stadt Köln (vom 06.11.2018), Allgemeiner Teil 7., Seite 4)

10. Publizität

In den Bewilligungsbescheid wird grundsätzlich aufgenommen, dass der/die Mittelempfänger*in auf die Bezuschussung der Maßnahme, Veranstaltung oder Beschaffung durch die Bezirksvertretung Rodenkirchen hinweist. Die Bezirksvertretung kann die Art und den Umfang des Hinweises näher bestimmen.

11. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.